

Krypto-Gewinne gemacht? Was Sie jetzt versteuern müssen

Egal ob Bitcoin, Tether oder Ethereum: Wer privat mit Kryptowährungen handelt und dabei Gewinne einfährt, muss diese unter Umständen versteuern. Die Frage ist nur: in welchen Fällen? Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe (VLH) klärt auf.

Kauf und Verkauf von Kryptowährungen gelten in Deutschland als privates Veräußerungsgeschäft. Solche bleiben steuerfrei, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr vergeht. Wer innerhalb dieser Frist verkauft, profitiert immerhin noch von einer Freigrenze.

Veräußerungs-Freigrenze von 1.000 Euro pro Jahr - insgesamt

Machen die Gewinne aller privaten Veräußerungsgeschäfte - also zum Beispiel auch aus dem Verkauf von Edelmetallen, Schmuck oder nicht selbst genutzten Immobilien - weniger als 1.000 Euro pro Jahr aus, werden diese ebenfalls von der Steuer verschont.

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften aus ein und demselben Jahr dürfen mit ent-

sprechenden Gewinnen verrechnet werden. Aber Achtung: Liegt der Gewinn auch nur einen Euro über dieser Freigrenze, muss er komplett versteuert werden - nicht nur der darüberliegende Anteil, teilt die VLH mit.

Dokumentation mit Daten, Kursen, Haltedauer und Kosten

Ganz wichtig: Wer mit Kryptowährungen handelt, muss die Geschäfte penibel und nachvollziehbar als Nachweis fürs Finanzamt dokumentieren. Dazu sind der VLH zufolge unbedingt folgende Daten zu notieren:

- Die Daten für den An- und Verkauf samt dem jeweiligen Kurs
- Die Haltedauer, Anzahl und Bezeichnung der Kryptowerte
- Die Kosten für die Anschaffung und Erlöse aus dem Verkauf

Finanzämter können darüber hinaus weitere Angaben verlangen. Sie tun das laut VLH vor allem dann, wenn Kryptowerte innerhalb einer Wallet umgeschichtet werden oder deren Handel über eine ausländische Plattform erfolgt. (dpa)



Arbeitsverhältnisse im Fokus: Die Unterscheidung zwischen Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung ist entscheidend für rechtliche und finanzielle Sicherheit.

FOTO: OLIVER BERG

Selbstständig oder nur zum Schein?

Selbstständig oder doch weisungsgebunden? Nicht immer ist diese Frage in einem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ganz einfach zu beantworten.

Der Unterschied ist aber entscheidend: Denn wer in Deutschland formal als selbstständig auftritt, tatsächlich aber wie ein abhängig Beschäftigter arbeitet, gilt als Scheinselbstständig - und steht dadurch meist rechtswidrig ohne Sozialversicherung da. Beiden Parteien kann das auf die Füße fallen.

Seit kurzem bietet die Deutsche Rentenversicherung (DRV) darum den „Selbstcheck Erwerbsstatus“ an, der bei der Einordnung des Vertragsverhältnisses helfen kann - allerdings nur zur ersten Orientierung.

Den Selbstcheck kann man online auf der Webseite der DRV finden. Nach Eingabe einiger anonymer Daten erhalten Auf-

tragnehmer wie Auftraggeber eine unverbindliche Einschätzung darüber, welcher Erwerbsstatus vorliegt. Persönliche Daten werden dazu nicht erfasst.

Der DRV zufolge werden die eingegebenen Daten anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien analysiert. Eine verbindliche Statusfeststellung durch die Deutsche Rentenversicherung ersetze das Onlinetool jedoch ausdrücklich nicht.

Für ein offizielles Statusfeststellungsverfahren müssten Beschäftigte wie Auftraggeber immer die vertraglichen Regelungen sowie deren tatsächliche Umsetzung offenlegen, so die DRV.

Als selbstständig gilt, wer:

- Ein unternehmerisches Risiko selbst trägt und seine Arbeit weitgehend frei gestalten kann.
- Einkommen und Erfolg soll-

ten zudem vom eigenen Einsatz, nicht von den Weisungen des Arbeitgebers abhängen.

Für eine Scheinselbstständigkeit spricht etwa, wenn:

- Auftragnehmer, die uneingeschränkte Verpflichtung haben, allen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten und sich an bestimmte Arbeitszeiten halten müssen.
- Häufig sind Scheinselbstständige der DRV zufolge zudem dazu verpflichtet, regelmäßig und in kurzen Abständen detaillierte Berichte zur geleisteten Arbeit vorzulegen.
- Auch arbeiten diese oft mit vorgeschriebener Hard- und Software in den Räumen des Auftraggebers oder an von diesem vorgegebenen Orten.

Auf ihrer Webseite bietet die Deutsche Rentenversicherung weitere Informationen zum Thema Selbstständigkeit und abhängige Beschäftigung an. (dpa)

**SCHENKE LEBEN,
SPENDE BLUT.**



Mo., 18. Mai | 15:00 - 19:00 Uhr

Forum
Winkel 30, **Peine**

Mi., 20. Mai | 15:30 - 19:30 Uhr

Sportheim
Schmiedeweg 12, **Sievershausen**

Do., 21. Mai | 16:30 - 20:00 Uhr

Turnhalle
Burgstraße 5, **Ölsburg**



Jetzt QR-Code scannen
und einen Termin
reservieren!

**SPENDE
BLUT**
BEIM ROTEN KREUZ

+ NOTDIENSTE AM WOCHENENDE +

APOTHEKEN

EDEMISSEN Löns-Apotheke Tel. (05176) 1300, Hermann-Löns-Str. 1: Sa. 9-9 Uhr
GROSS BÜLTEN Mickefett-Apotheke Tel. (05172) 13055, Zuckerkweg 1: So. 9-9 Uhr
HOHENAMELN St. Laurentius-Apotheke Tel. (05128) 5731, Clauerer Str. 1: Sa. 9-9 Uhr

ZAHNÄRZTE

PEINE Zahnärztlicher Notdienst Tel. (05176) 923399: Sa., So.

SEHNDE Zahnärztlicher Notdienst Tel. (05138) 2560: Sa., So.

ÄRZTE

PEINE Allgemeiner Bereitschaftsdienst telefonische Erreichbarkeit bis zum Folgetag 7 Uhr, Tel. 116117: Sa., So. 8 Uhr

KINDERÄRZTE

BRAUNSCHWEIG Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst im Klinikum Tel. 116117, Salzdhallener Str. 90: Sa., So. 10-20 Uhr

TIERÄRZTE

VECHELDE Dr. Anja Jansen Tel. (05302) 805088, Peiner Str. 30: Sa., So.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Glückauf Apotheke
auf Telgte
Inh.: Susanne Webersinn

365 Tage immer für Sie da ...

Mo - Sa 8.00 - 20.00 Uhr
So 10.00 - 18.00 Uhr
Lieferservice von Montag - Freitag

Hannoversche Heerstr. 53
Tel. (05171) 21100